

# **GRUNDSATZORDNUNG FÜR DAS PRÜFUNGSWESEN (JUDO) IM BJV E. V. (PRÜFUNGSORDNUNG)**

Lt. Beschluss Prüferhauptversammlung (PHV) 11. Dez. 2004 und MV BJV 23. Jan. 2005  
Zuletzt geändert mit Beschluss PHV 5. Dez. 2015 und MV BJV 10. Jan. 2016

---

## **1. Präambel**

In Brandenburg organisiert der BJV für seinen Geschäftsbereich das Prüfungswesen entsprechend nachfolgender Schwerpunkte und Bestimmungen.

Prüfungen zur Erlangung vom 8. Kyu-Grad bis zum 5. Dan-Grad im Judo werden in Brandenburg vom BJV organisiert und durchgeführt.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnung des BJV orientiert. Die in der Prüfungsordnung des DJB enthaltenen Prüfungsinhalte sind verbindlicher Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im BJV in Übereinstimmung mit den Ordnungen des DJB an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

Behinderten Judoka ist im BJV eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

## **2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Judo**

### **2.1. Prüfungsberechtigung**

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im BJV nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige

- Prüfer-Lizenz des BJV besitzen  
und
- einen von DJB/BJV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des BJV erbringen.

## **2.2. Prüfungskommission**

Bei anstehenden Prüfungen sind Prüfungskommissionen im BJV wie folgt zu bilden:

### **Kyu - Prüfungen:**

8. bis 1. Kyu: ein/e Prüfer/in

Eine Prüferin/ein Prüfer prüfen an einem Tag nicht mehr als zwanzig Teilnehmer/innen.

### **Dan-Prüfungen:**

1. bis 5. Dan: drei Prüfer/innen

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.

Eine Kommission sollte an einem Tag nicht mehr als zehn Teilnehmer/innen prüfen.

## **2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen**

An Kyu- und Dan-Prüfungen können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis (Budo-/Judopass) mit Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des BJV vorlegen.

- Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Rahmen des Schulunterrichts sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben,
- Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen Institutionen sowie
- Studenten an Fach- und Hochschulen

benötigen keinen Budo-/Judopass und können Kyu-Prüfungen ohne Vereinsmitgliedschaft ablegen.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Die Teilnahme an einer Kyu- oder Dan-Prüfung außerhalb des eigenen Vereins bzw. des BJV bedarf der Genehmigung des eigenen Vereins bzw. des BJV.

Mitglieder eines anderen LV des DJB können an Prüfungen im BJV teilnehmen, so die Zustimmung des jeweiligen Vereins und des entsprechenden Landesverbandes schriftlich vorliegt.

### 2.3.1. Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.

Das Überspringen von Kyu- und Dan-Graden ist nicht möglich.

Die Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre 6 Monate. Hier soll nicht der Stichtag, sondern ein flexibler, unbürokratischer Umgang mit dem laufenden Monat gelten.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die Vorbereitungszeit 6 Monate.

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Bei nicht bestandener Prüfung kann nach vier Wochen eine Nachprüfung durchgeführt werden.

Das Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	Alter (Mindestalter)	
8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	vollendetes 7. Lebensjahr **	
7. Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr	
6. Kyu	gelb-oranger Gürtel	im 9. Lebensjahr	
5. Kyu	oranger Gürtel	im 9. Lebensjahr	
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	im 11. Lebensjahr	
3. Kyu	grüner Gürtel	im 12. Lebensjahr	
2. Kyu	blauer Gürtel	im 13. Lebensjahr	
1. Kyu	brauner Gürtel	im 13. Lebensjahr	

\*\* Wer das Programm der 5- bis 7-Jährigen „Judo spielend lernen“ dokumentiert im Kinderpass des DJB vollständig durchlaufen hat, kann bereits im 7. Lebensjahr zum 8. Kyu graduiert werden.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 15. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben.

Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.2.) nachzuweisen sind.

Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen.

Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels Antrag beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Normale Vorbereitungszeit:

zum:

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

Verkürzte Vorbereitungszeit

zum:

1. Dan	1 Jahr
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

Code (zum Eintrag in den Dan-Antrag)

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Durch Wettkampferfolge                                   | 1.1 |
| 2. Durch folgende Judo-Trainer-Fach-/Jugendleiter-Lizenzen: |     |
| Jugendleiter-Lizenz (im DJB erworben)                       | 2.1 |
| Trainer-C / Fachübungsleiter C-Lizenz                       | 2.2 |
| Trainer-B / Fachübungsleiter B -Lizenz                      | 2.3 |
| Trainer-A / Judolehrer II -Lizenz                           | 2.4 |
| Diplom-Trainer  | 2.5 |
| Prüfer-Lizenz des BJV                                       | 2.6 |
| 3. Durch Judo-Kampfrichter-Lizenzen:                        |     |
| Landes-Kampfrichter-Lizenz                                  | 3.1 |
| DJB – Lizenz B  | 3.2 |
| DJB – Lizenz A  | 3.3 |
| IJF-Lizenz  | 3.4 |

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich.

Wettkampferfolge und Lizenzen müssen innerhalb der Vorbereitungszeit zum nächsten Dan-Grad erworben werden und können nur einmal zu Verkürzung der Vorbereitungszeit gewertet werden.

### **2.3.2 Wettkampferfolge**

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

### **2.3.3. Prüfungsanforderungen**

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten in den jeweiligen Prüfungsfächern und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Grundsatzordnung des DJB in den Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- bzw. Dan-Grade festgelegt sind. Diese Prüfungsinhalte sind Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Behinderten Judosportlern ist eine Prüfung mit Einschränkungen, entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

### **3. Organisation und Durchführung von Prüfungen**

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom BJV angeboten, organisiert und durchgeführt.

Vom 8. - 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleithefte des DJB) erfolgt. Die Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten angemeldet und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Der/die Übungsleiter/in bei solchen Graduierungen muss eine gültige Prüflizenz besitzen.

Wenn ein Kind im Land Brandenburg bis zu seinem 7. Geburtstag das Vorprogramm Judo des DJB „Judo spielend lernen“ nachgewiesen im Kinderpass des DJB vollständig erfolgreich absolviert hat, trägt ein lizenziertes Prüfer des BJV e.V. diesem Kind den 8. Kyu im Kinderpass bzw. im Judopass ein. Die Kyu-Prüfungsmarke ist dabei im Pass einzukleben und zu entwerfen.

#### **3.1 Kyu-Prüfungen**

Kyu-Prüfungen werden von den Vereinen angeboten und ausgerichtet. Der Ausrichter ist verpflichtet, dem Kyu -Prüfer schriftlich mitzuteilen:

- Prüfungsort
- Prüfungsdatum und Uhrzeit
- zu erwartende Anzahl der Prüflinge und angestrebte Kyu-Grade
- vorgesehene Prüfer aus der entsprechenden Kreisunion

Den Prüfern sind vom Ausrichter folgende Unterlagen zu übergeben:

- Prüfungslisten (mit den erforderlichen Angaben versehen) gültige Budo-/Judopässe
- vorbereitete Urkunden
- Prüfungsmarken

#### **3.2 Dan-Prüfungen**

Der Vorstand des BJV beruft auf Vorschlag des Referenten Prüfungswesen die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Kreisunionen.

Dan-Prüfungen zum 1. und 2. Dan werden in eigenständiger Verantwortung der Prüfungskommissionsvorsitzenden der Kreisunionen und der durch sie benannten Prüfungskommissionsmitglieder durchgeführt.

Die Termine für die Prüfungen in den einzelnen Kreisunionen sind dem Jahresterminplan des BJV zu entnehmen. Eine offizielle Ausschreibung hat durch den Vorsitzenden der Kreisunion mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen. Dan-Prüfungen vom 3. bis 5. Dan werden im BJV zentral durchgeführt.

Bewerbungen sind bis jeweils zum 30.09. (Poststempel) an den Referenten Prüfungswesen des BJV einzureichen. Für die Bewerbung ist der DJB-Vordruck „Antrag auf Graduierung“ zu verwenden.

Die Prüfungskommissionsmitglieder für die zentralen Prüfungen werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission des BJV berufen.

### **3.3. Prüfungsmaterialien und -nachweise**

#### **Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen**

DJB-Kyu- bzw. Dan-Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten sind über die Geschäftsstelle des BJV zu beziehen.

Die Prüfer nehmen nach der Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen unabhängig vom Prüfungsergebnis die Entwertung der Prüfungsmarken wie folgt vor:

- bei bestandener Prüfung im DJB-Budo-/Judopass oder auf der Urkunde (z.B. Gymnasium, Polizei, Student usw.)
- bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist.

Ein Exemplar jeder Prüfungsliste ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens zum Termin der Lizenzverlängerung vorzulegen. Gleichzeitig ist vom Prüfer ein Gesamtjahresprüfungsbericht abzugeben.

Die Prüfer nehmen weiterhin die erforderlichen Eintragungen im Budo-/Judopass und die Unterschrift sowie Prüferstempel auf den vom Ausrichter vorbereiteten Urkunden vor.

### **3.4. Bewertung von Prüfungen**

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer bzw. Prüfungskomplexe sowie des Gesamtergebnisses hat entsprechend der in der Prüfungsordnung des DJB festgelegten Beurteilungskriterien, Beobachtungsschwerpunkte und Minimalanforderungen zu erfolgen.

- So eine Prüfungskommission die Prüfung abnimmt, ist das Gesamtergebnis von den Prüfern zu diskutieren, um eine einheitliche Auffassung zu erzielen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Stimmenmehrheit.
- Der Beurteilungsgrad der praktischen Demonstration wird durch die Prüfungskommission jeweils vor Beginn eines jeden neuen Prüfungskomplexes nach der Demonstration durch den Prüfling festgelegt.

Bei Dan-Prüfungen ist die Prüfung bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfung nicht schlechter als 3,8 ist und kein Prüfungsfach mit Note 6 bewertet wurde. Für die einzelnen Prüfungsteile werden Noten von 1 bis 6 vergeben.

## **4. Prüferkosten**

Entsprechend der Finanz- und Gebührenordnung des BJV rechnen die Prüfer ihre Fahrkosten beim Ausrichter ab.

Die Höhe des Prüferhonorars unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen Ausrichter und Prüfer. Es darf ein Stundensatz (45 Minuten) von 6,00 Euro bei Kyu- und 10,00 Euro bei Dan-Prüfungen nicht überschritten werden.

Die Honorarsätze verstehen sich als Stundensatz je Prüfer (je 45 Minuten), die durch den ausrichtenden Verein (bei Kyu-Prüfungen) bzw. vom Prüfling (bei Dan-Prüfungen) zu tragen sind.

## **5. Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite (außerhalb des DJB) einen Kyu- oder Dan-Grad (bis einschließlich 5. Dan) erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn er inzwischen Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins wurde. Anträge sind an den Prüfungsreferenten des BJV zu richten.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan vom BJV anerkannt werden.

BJV-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB-Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben um den Dan-Grad vom BJV anerkannt zu bekommen.

## **6. Prüferlizenzen**

### **6.1 Erwerb der Prüferlizenz**

Die Prüfungskommission führt in Abhängigkeit von den eingegangenen Bewerbungen Prüfungen zum Erwerb der Prüfungslizenz im BJV durch.

Bewerbungen sind bis zum 30.09. (Poststempel) an den Referenten Prüfungswesen des BJV einzureichen. Die Bewerber müssen

- einen von DJB/BJV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis (Budo-/Judopass) besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des BJV erbringen und
- eine gültige Judo-Fachlizenz als Trainer (Fachübungsleiter) nachweisen können.

Die Bewerber werden in Theorie und Praxis geprüft.

## **6.2. Inhalt der Theorieprüfung**

- Inhalt der der Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des BJV unter Berücksichtigung des Punktes 2.3.3.
- Ausgewählte Inhalte der Wettkampffregeln der IJF (verbotene Handlungen, Kampfkommando, Wertung und Bestrafung u.a.)
- Judoterminologie
- Grundlagen des Fehlersehens und der Fehlerkorrektur
- Fehlerursachen
- Fachsystematik
- Techniken bis 1. Kyu
- Katame-Waza der Kyu
- Ukemi
- Selbstverteidigung (Prinzipien, Technik)

## **6.3. Fähigkeiten zu folgenden Komplexen:**

- Technikbeschreibung von Ukemi
- Technikbeschreibung der Würfe der Kyu
- Technikbeschreibung der Katame Waza der Kyu
- Einteilung der Techniken Stand/Boden in Gruppen (Kodokan)
- Zuordnung der Techniken Stand/Boden zu den grundsätzlichen Prinzipien

## **6.4. Praxis**

Der Prüfling muß in der Lage sein, Kyu-Demonstrationen zu beurteilen und zu bewerten. Eine Begründung seiner Einschätzung wird abverlangt.

## **6.5 Bewertung der Prüfung**

Für die einzelnen Prüfungsteile werden Noten von 1 bis 6 vergeben. Der Gesamtdurchschnitt darf nicht schlechter als 3,8 sein. Kein Prüfungsteil darf die Note 6 haben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hat öffentlich zu erfolgen.

## **6.6 Verlängerung der Prüferlizenz**

Jährlich ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission des BJV eine Weiterbildung mit Lizenzverlängerung zu organisieren. Eine jährliche Teilnahme (der Abnahmeberechtigten) sollte angestrebt werden.

Wer zwei laufende Kalenderjahre nicht zum Prüferverlängerungslehrgang erschienen ist, bekommt für das nächste Jahr keine Prüfungsabnahmeberechtigung. Die Prüfer mit einer gültigen Jahreslizenz sind jeweils im Jahresbericht an die Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Wer drei Jahre nicht zur Prüferweiterbildung erschienen ist verliert seine Prüferlizenz und kann diese nur durch Prüfung wieder erlangen.

Die korrekte und fristgerechte Einreichung der Dan- und Kyu-Prüfungslisten beim Referenten Prüfungswesen des BJV ist weitere Voraussetzung für die Verlängerung der Prüferlizenz des BJV e.V.

## **7. Verleihung von Dan-Graden**

Der 1. Dan-Grad kann nicht verliehen werden, er ist nur durch eine Prüfung zu erwerben.

Alle Anträge auf Dan-Grad-Verleihung sind bis zum 31.08. des laufenden Jahres mit einem vollständig ausgefüllten DJB-Vordruck „Antrag auf Graduierung“ sowie einem formlosen Zusatzantrag, aus welchem die besonderen Verdienste erkennbar werden, welche die Höhergraduierung begründen und die nach der letzten verliehenen Graduierung erworben wurden, über die Geschäftsstelle des BJV an den Ehrenrat des BJV einzureichen.

Danach wird der Antrag vom Ehrenrat beraten und über die Verleihung entschieden. Näheres regelt die Ehrenordnung des BJV.

Anträge auf Verleihung ab 6. Dan werden durch den Ehrenrat des BJV beraten und geprüft und bei Befürwortung an die Geschäftsstelle des DJB weitergeleitet. Über diese Anträge entscheidet der Ehrenausschuss des DJB. Bei Verleihungen sind keine Wartezeitverkürzungen möglich. Die Verleihung erfolgt prinzipiell mit dem nächst höheren Dan-Grad. Näheres für Verleihungen von Dan-Graden regelt die Ehrenordnung des DJB.

## **8. Ermächtigung**

Der Vorstand des BJV ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese Prüfungsordnung den Änderungen der Grundsatzordnung des DJB anzupassen. Über diese Anpassungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form tritt nach Beschlussfassung durch die Prüferhauptversammlung (PHV) vom 11.12.2004 und durch die Mitgliederversammlung (MV) des BJV vom 23.01.2005 mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Grundsatzordnung aus dem Jahr 2003 zum 01.08.2005 ihre Gültigkeit.

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung wurde durch die PHV vom 02.12.2006 und die MV des BJV e.V. vom 14.01.2007, durch die PHV vom 29.11.2014 und die MV des BJV vom 11.01.2015 und zuletzt durch die PHV vom 05.12.2015 und die MV des BJV vom 10.01.2016 ergänzt und geändert.

Entsprechend des vorstehenden Punktes 8 „Ermächtigung“ erster Absatz wurde diese Prüfungsordnung im Januar 2012 auf Seite 3 bezüglich des Mindestalters für den Erwerb des 8. Kyu an die Bestimmungen der Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des DJB angepasst. Eine weitere Anpassung erfolgte im Juli 2012 auf Seite 3 bezüglich des Mindestalters für die Ablegung der Prüfungen vom 7. bis 1. Kyu und im Dezember 2014 auf Seite 3 und 6 auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung des DJB vom 15.11.2014 zur Änderung der Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des DJB.

Mit Wirkung vom 24.01.2015 wurde die vorstehende Ordnung im Punkt 2.3.1 noch einmal auf der Grundlage des Punktes 6 unserer Ordnung an die Bestimmungen des DJB angepasst und mit Wirkung vom 05.12.2015 im Punkt 7 mit Beschluss der PHV geändert und der MV zum Beschluss eingereicht.